

## **Bekanntmachung des Petitionsausschusses gemäß § 111 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT)**

Bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz sind 57 inhaltsgleiche Schreiben eingegangen, mit der sich die Petentinnen und Petenten gegen das Vorgehen der Landespflegekammer bei der Geltendmachung und Vollstreckung von Mitgliedsbeiträgen wenden. Die Schreiben werden als Petition im Sinne des § 104 Abs. 1 der GOLT (Massenpetition) behandelt.

Als Begründung wird angegeben, dass die Pflegekammer ohne Vorwarnung Vollstreckungsbescheide über die Verbandsgemeine verschicke, statt sich mit den Widersprüchen und Anliegen zu beschäftigen. Zudem wird ausgeführt, dass die Wirtschaftspläne der Pflegekammer für die Jahre 2016 bis 2023 rechtswidrig wären, was die gesamte Beitragsveranlagung für diesen Zeitraum unzulässig mache.

Der Präsident der Landespflegekammer hat dazu mitgeteilt, dass für den Zeitraum Oktober 2024 bis Dezember 2024 1.499 Amtshilfeersuchen an die jeweiligen Behörden gestellt wurden. Soweit ausgeführt wird, dass die Amtshilfeersuchen ohne jegliche Vorwarnung erfolgt seien, weist der Präsident dies strikt zurück. Zumeist handele es sich um Mitglieder, welche über mehrere Jahre hinweg auf Bescheide nicht reagieren und ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Weiterhin werde in jedem Fall, bevor ein Amtshilfeersuchen gestellt wird, eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung sowie eine Mahnung mit Fristsetzung gemeinsam mit dem Hinweis der Einleitung des Beitreibungsverfahrens entsprechend § 16 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz, sollte die Beitragszahlung weiterhin ausbleiben, an die Mitglieder versendet. Welche weitere Vorwarnung die Mitglieder noch wünschen, ist aus Sicht der Pflegekammer fraglich. Soweit schriftliche Anfragen oder Widerrufe vorgelegen hätten, welche unbeantwortet geblieben seien, ist dies aus Sicht des Präsidenten der Landespflegekammer nicht zutreffend. Ein Amtshilfeersuchen sei nur dann gestellt worden, soweit ein Widerspruch nicht eingelegt worden sei und auch eine offene Bearbeitung nicht vorlag. Der Präsident der Landespflegekammer hat weiter mitgeteilt, dass die Festsetzung der Beitragszahlung sich nach der Selbsteinstufung der Mitglieder in die entsprechenden Beitragsklassen richtet. Die Einstufung in die Beitragsklassen der Kammer erfolgt grundsätzlich auf Basis des Brutto-Jahreseinkommens aus pflegerischer Tätigkeit des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Die berufliche Situation der Mitglieder werde demnach berücksichtigt.

Soweit die Petenten geltend machen, dass die Wirtschaftspläne der Kammer rechtswidrig seien und die Beitragszahlung ab dem Jahr 2025 um 18 % steige, weist der Präsident darauf hin, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat, gegen einen Bescheid, welchen es als rechtswidrig erachtet, Widerspruch einzulegen. Soweit ein Mitglied über Jahre hinweg auf keinen Bescheid reagiert und auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs nicht ergriffen hat und erst ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Beitreibungsverfahrens eine Beschwerde äußert, bleibt die Frage offen, ob grundsätzlich die Bereitschaft besteht, der gesetzlichen Verpflichtung der Beitragszahlung überhaupt Folge leisten zu wollen. Die Beitragszahlung wurde durchschnittlich um 18 % angehoben. Beispielhaft lag die Beitragszahlung der Beitragsklasse 2 bisher bei 54 € pro Jahr und ist ab dem Jahr 2025 auf 64 € pro Jahr gestiegen. Dies ergibt eine monatliche Erhöhung unter 1 €. Abschließend wird darauf hingewiesen werden, dass seit Kammergründung im Jahr 2016 eine Erhöhung der Beitragszahlung nicht stattgefunden hat und die Kammer erstmalig ab dem Jahr 2025 von der Möglichkeit der Anhebung Gebrauch gemacht hat.

Soweit die Petenten angeben, dass sie sich durch die Kammer gegängelt fühlen würden und Dialog und Transparenz wünschenswert seien, kann der Präsident der Landespflegekammer dieser Anschuldigung nicht folgen. Ein Amtshilfeersuchen werde nur in den Fällen gestellt, in denen eine Beitragszahlung ausbleibe und auch auf die Zahlungserinnerung und Mahnung nicht reagiert werde. Ein Dialog finde in den Fällen zwar tatsächlich nicht statt, dieser bleibe aber von Seiten der Mitglieder aus und nicht von Seiten der Kammer.

Abschließend hat der Präsident der Landespflegekammer ausgeführt, dass die Kammer an einem transparenten und respektvollen Miteinander interessiert ist und stetig an den Prozessen arbeite. Sie seien bestrebt, dem Anspruch der Mitglieder gerecht zu werden. Auf der anderen Seite wünsche sie sich von den Mitgliedern eine Akzeptanz der Kammerzugehörigkeit.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 über die Petition beraten und den Beschluss gefasst, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dabei hat sich der Petitionsausschuss den vorgenannten Gründen angeschlossen. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Diese Bekanntmachung ersetzt auf Beschluss des Petitionsausschusses vom 9. Dezember 2025 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 3 GOLT jeweils die Mitteilung des Beschlusses in der Sache an die Petentinnen und Petenten.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.